



Antrag – Schlachtungen im Herkunftsbetrieb

Antrag auf Schlachtungen im Herkunftsbetrieb unter Verwendung einer mobilen Einheit

Rechtsgrundlage: Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle (LF5)

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Telefon: 02742/9005-0

E-Mail: post.lf5@noel.gv.at

Angaben Herkunftsbetrieb

Name des Herkunftsbetriebes: _____

Adresse (Straße, PLZ, Gemeinde): _____

Name der vertretungsbefugten Person: _____

LFBIS: _____

Kontaktdaten

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen:

Angaben zu den Schlachttieren:

Folgende Tierarten sollen mit der mobilen Einheit nach den rechtlichen Vorgaben im Herkunftsbetrieb unter Berücksichtigung beiliegender Vereinbarung geschlachtet werden:

Hausrinder, ausgen. Bisons; ___ Stück pro Schlachtvorgang (max. bis zu 3 Stück zulässig)

Hausschweine; ___ Stück pro Schlachtvorgang (max. bis zu 6 Stück zulässig)

als Haustiere gehaltene Einhufer; ___ Stück pro Schlachtvorgang (max. bis zu 3 Stück zulässig)

Angaben zur Fixiereinrichtung für die Schlachttiere:

Fixiereinrichtung ist für die Schlachttiere im Herkunftsbetrieb an Ort und Stelle vorhanden:

ja nein

Wenn ja: Detaillierte Beschreibung (Erzeuger, Typ, Bau- und Funktionsweise, Materialien, Ausmaße, ...), unter Beilage von aussagekräftigen Fotos von allen Seiten:

Fixiereinrichtung für die Schlachttiere wird mit der zugelassenen mobilen Einheit des Schlachtbetriebes mitgeführt: JA NEIN

Allfällige sonstige Anmerkungen zur Fixiereinrichtung: _____

Angaben zur Entblutung der Schlachttiere:

Die fachgerechte Entblutung der Schlachttiere außerhalb der mobilen Einheit wird beantragt:

ja nein

Es wird erklärt, dass folgende Anforderungen nach der VO (EG) Nr. 853/2004 eingehalten werden:

- Die Tiere können zur Vermeidung eines Risikos für den Transporteur und zur Vorbeugung von Verletzungen des Tieres während des Transports nicht zum Schlachthof transportiert werden.
- Es besteht eine **Vereinbarung** zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer des zur Schlachtung bestimmten Tieres (Herkunftsbetrieb). Diese Vereinbarung liegt bei.
- Der Schlachthof oder der Eigentümer der zur Schlachtung bestimmten Tiere (Herkunftsbetrieb) unterrichtet den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung der Tiere.
- Der amtliche Tierarzt, der die Schlachtieruntersuchung des zur Schlachtung bestimmten Tieres durchführt, ist bei der Schlachtung anwesend.
- Die geschlachteten und entbluteten Tiere werden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung auf direktem Weg zum Schlachthof befördert. Im Falle des Entfernens von Magen und Därmen (jedoch keine weiteren Zurichtungen), erfolgt dies unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes an Ort und Stelle; alle dabei entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof und werden als zu jedem einzelnen dieser Tiere gehörend kenntlich gemacht.
- Vergehen zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so werden die geschlachteten Tiere gekühlt; soweit es die klimatischen Verhältnisse erlauben, ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich.
- Der Eigentümer des Tieres unterrichtet den Schlachthof im Voraus darüber, wann die geschlachteten Tiere, die nach der Ankunft im Schlachthof ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu handhaben sind, dort eintreffen werden.
- Zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III der VO (EG) Nr. 853/2004 vorzulegen sind, wird die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 den geschlachteten Tieren auf dem Weg zum Schlachthof beiliegen oder in beliebigem Format im Voraus übermittelt.

Es wird abschließend auch erklärt, dass

- die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, sowie
- die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag angeschlossen:

- Vollständig ausgefüllte und unterfertigte Vereinbarung zwischen dem Schlachthof und dem Eigentümer der zur Schlachtung (Herkunftsbetrieb) bestimmten Tiere.

- Wenn der Schlachthof mit der mobilen Einheit über eine Genehmigung verfügt, die von einer zuständigen Behörde außerhalb Niederösterreichs ausgestellt wurde, ist ein entsprechender Nachweis anzuschließen.

Ort, Datum

Unterschrift der vertretungsbefugten Person

Zustimmung

Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden.

Ich möchte Zuschriften an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt bekommen.

Ich möchte Zuschriften postalisch an die angegebene Adresse bekommen.

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene, Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!